

REGLEMENT FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

vom 1. Oktober 2011

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Abgabe von Wasser aus dem Verteilnetz der Wasserversorgung der Infrastruktur Männedorf.

1.2 Rechtsform und Zweck

Die Wasserversorgung der Infrastruktur Männedorf (nachfolgend *Werk* genannt) ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde im Sinne von Art. 126 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926. Es versorgt die Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke.

1.3 Zuständigkeiten

Die Gemeindeversammlung entscheidet gemäss Art 17.1 der Gemeindeordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Tarife.

Der Gemeinderat verabschiedet gemäss Art 28.12 der Gemeindeordnung dieses Reglement und die Netzkostenbeiträge-Verordnung.

Der Infrastruktur- Ausschuss erlässt die Tarife für den Bezug von Trinkwasser sowie weitere präzisierende Bestimmungen.

Die Werkleitung bestimmt den je Kunde anwendbaren Tarif und legt die den Kunden zu verrechnenden Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen fest.

1.4 Übergeordnetes Recht

Die zwingenden kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich, gelten in jedem Fall. Das Regelwerk des SVGW ist zu beachten.

1.5 Dokumentation der Kunden

Dieses Reglement und die weiteren anwendbaren Regelwerke und Tarife können als Drucksache beim Werk unentgeltlich bezogen oder im Internet unter www.infra8708.ch > Wasser heruntergeladen werden.

1.6 Finanzielle Grundlagen

Die Wasserversorgung ist selbsttragend und wird nach kaufmännischen Grundsätzen durch Netzkostenbeiträge sowie durch Anschluss- und Benutzungsgebühren finanziert.

Leistungen des Werkes für öffentliche Zwecke werden dem zuständigen Gemeinderessort verrechnet, soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält.

Art. 2 Ordnung des Rechtsverhältnisses

2.1 Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden sowie den Eigentümern von wasserverbrauchenden Hausinstallationen.

2.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Wasser. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

2.3 Begriffsbestimmungen

Als Kunden bezüglich Anschluss und Unterhalt von privaten Wasserinstallationen, die an das öffentliche Verteilnetz angeschlossen sind, (nachfolgend *Netzanschlussnehmer* genannt) gelten die Hauseigentümer, Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Inhaber von Baurechten oder Nutzniesser.

Als Kunden für den Bezug von Wasser (nachfolgend *Bezüger* genannt) gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen von gesamthaft vermieteten Objekten der Mieter bzw. der Pächter. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein anderer Bezüger gemeldet ist.

2.4 Bezugspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet das Wasser beim Werk zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche nachweisbar einwandfreies Wasser liefern. Die Einräumung von Wasserrechtskonzessionen bleibt vorbehalten.

2.5 Haftung des Werkes

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Liefer-Unterbrüchen oder –Wiederaufnahme entsteht.

2.6 Bedingungen für die Aufnahme der Lieferung von Wasser

Die Lieferung von Wasser wird erst aufgenommen, wenn die Vorleistungen des Kunden erbracht sind, wie zum Beispiel die Begleichung der Rechnungen für Netzkostenbeiträge und Hauszuleitungen.

2.7 Besondere Lieferverhältnisse

Für die Wasserlieferung an Grossbezüger, für die Abdeckung von aussergewöhnlichen Verbrauchsspitzen sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann die Werkleitung besondere Bedingungen festsetzen oder Verträge abschliessen.

2.8 Verarbeitung von Kundendaten

Das Werk verarbeitet und nutzt erhobene oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Werk ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Verbrauchsabrechnung erforderlich ist.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 3 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus dem Verteilnetz (umfassend namentlich Reservoir, Hydranten, Haupt- und Verteilleitungen) sowie den Anschlussleitungen (Hauszuleitungen).

Das Werk ist Eigentümerin des Verteilnetzes sowie der Anschlussleitungen, soweit diese in öffentlichem Grund liegen.

Art. 4 Verteilnetz

4.1 Bau und Finanzierung, Netzkostenbeiträge

Das Werk baut, erweitert, saniert und betreibt das Verteilnetz. Zu dessen Finanzierung erhebt es von den Hauseigentümern Netzkostenbeiträge gemäss der „Verordnung über Netzkosten-Beiträge für Strom und Wasser der Gemeinde Männedorf“.

4.2 Änderungen am Verteilnetz

Müssen in Folge privater Bauarbeiten oder Umnutzungen Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden, hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen. Verlangt ein Netzanschlussnehmer die Verlegung einer Leitung des Verteilnetzes auf seinem privaten Grund, hat er sich, soweit gerechtfertigt, an den Kosten zu beteiligen (Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

4.3 Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grundstück die Erstellung von Leitungen des Verteilnetzes, von Absperrorganen und Hydranten sowie von Anschlussleitungen auch für die Versorgung Dritter zu dulden.

Das Werk ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.

Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz

5.1 Zuständigkeiten

Die Anschlussleitungen verbinden die Hausinstallationen mit dem Verteilnetz. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers liegt an dessen Grundstücksgrenze. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuständigkeit für Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Versorgungsleitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzonen gelten als Anschlussleitungen.

5.2 Technische Festlegung der Anschlussleitungen

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung, den Anschlusspunkt an das Verteilnetz, die Lage des Absperrorgans, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Wasserzählers.

Die Interessen der Netzanschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt. Der Anschluss soll durch eine Einführung in der Aussenwand des Gebäudes erfolgen; für solche durch die Bodenplatte lehnt das Werk jede Haftung ab.

5.3 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

5.4 Gemeinsame Anschlussleitungen

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Netzkostenbeiträge.

5.5 Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz bis und mit Hauseinführung werden vom Werk erstellt und bei Bedarf verstärkt, saniert oder repariert. Die Grabarbeiten werden auf privatem Grund durch den Netzanschlussnehmer, auf öffentlichem Grund durch das Werk veranlasst.

Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen (gemäss 6.1) erfüllt und die in Rechnung gestellten Netzkostenbeiträge beglichen sind. Zahlungspflichtig ist der Netzanschlussnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.6 Kostentragung bei der Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen

Die Kosten der Erstellung der Anschlussleitungen inklusive der Grabarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund sind vollständig durch den Netzanschlussnehmer, spätere Abänderungen (Verlegung, Erweiterung) durch den Verursacher zu tragen.

5.7 Kostentragung bei der Sanierung oder Reparatur von Anschlussleitungen

Die Kosten für alle Arbeiten (Tiefbau und Leitungsverlegung) auf öffentlichem Grund trägt das Werk, auf privatem Grund der Netzanschlussnehmer.

Für notwendige Reparaturen ist das Werk berechtigt, die Grabarbeiten auf privatem Grund selber vorzunehmen, falls der Netzanschlussnehmer diese nach Aufforderung innert der vom Werk angesetzten Frist nicht von sich aus veranlasst.

5.8 Vorübergehende Anschlüsse

Der Bezug von Wasser zu temporären Zwecken wie Baustellen, Schaubuden, Festbetriebe etc., insbesondere ab Hydranten, muss vom Werk bewilligt werden. Die Kosten für die Erstellung eines vorübergehenden Anschlusses gehen zu Lasten des Bestellers.

5.9 Massnahmen bei Nichtbenützung von Anschlussleitungen

Wird eine Anschlussleitungen während zweier Monate oder länger nicht benützt, hat der betreffende Eigentümer dem Werk Meldung zu erstatten. Das Werk trifft bzw. verfügt die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von nicht tolerierbaren Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstand in der Leitung.

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

6.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder besonders grossen Verbrauchsspitzen wie Produktions-, Reinigungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen;

- e) der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2.7;

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Buchstaben c) bis e) werden nicht oder nur mit Auflagen erteilt, wenn sonst die allgemeine Wasserversorgung beeinträchtigt würde.

6.2 Anforderungen an Bewilligungsgesuche

Das Gesuch ist auf dem beim Werk erhältlichen Formular einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung des Wassers und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

6.3 Bewilligungen des Kantons und des Bundes

Für Anschluss und Betrieb spezieller Anlagen können zusätzliche besondere Bewilligungen von Bund und Kanton erforderlich sein. Für Wasserbehandlungsanlagen sind die entsprechenden gesundheitspolizeilichen Bewilligungen einzuholen.

6.4 Zulassungsanforderungen

Installationen und wasserverbrauchende Anlagen müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen. Das Werk kann zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung zusätzliche Auflagen erteilen.

Art. 7 Schutz von Werkanlagen

7.1 Generelle Schutzpflicht

Arbeiten, welche Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten (Bauarbeiten, Sprengen usw.), sind dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Deren Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Es ist untersagt über den Leitungen Bauten zu erstellen.

7.2 Massnahmen bei Grabarbeiten

Vor Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund sind beim Werk Informationen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen. Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist das Werk zur Kontrolle und Einmessung erneut beizuziehen. Das Werk kann im Unterlassungsfall eine erneute Freilegung anordnen.

7.3 Haftung

Kunden und Dritte haften für durch sie verursachte Schäden an den Anlagen des Werks.

Art. 8 Hausinstallation, wasserverbrauchende Anlagen und deren Kontrolle

8.1 Einhaltung der Vorschriften

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Hausinstallationen und wasserverbrauchenden Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie

nach den Auflagen des Werkes auszuführen. Sie dürfen nur von SVGW-anerkannten Installationsfirmen vorgenommen werden.

8.2 Verhinderung von Rückflüssen

Unmittelbar vor Wasserbehandlungsanlagen und vor Anlagen, die einen Überdruck erzeugen können, ist ein Rückflussverhinderer oder eine Systemtrennung einzubauen, um das Rückfliessen von Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern. Diese Apparate sind durch die Bezüger periodisch zu warten.

8.3 Meldepflicht

Installationsarbeiten müssen vor der Ausführung mit den nötigen Planungs-Unterlagen dem Werk zur Genehmigung gemeldet werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist dem Werk umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW-Zertifizierungsverzeichnis.

8.4 Instandhaltung der Installationen

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und wahrgenommene Mängel sind rasch zu beseitigen.

Bei anhaltender Kälte sind dem Frost ausgesetzte Leitungen und Anlagen abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Den Bezüger wird empfohlen, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie Wasseraustritten mit ungeklärter Ursache sofort einer Installationsfirma Meldung zu erstatten und nach Möglichkeit die Wasserzufuhr zu unterbinden..

8.5 Kontrollen

Das Werk kann Kontrollen der Hausinstallationen und wasserverbrauchenden Anlagen durchführen. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vom Werk angesetzten Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Unterlassung kann das Werk die Mängel auf Kosten der Kunden selber beheben oder beheben lassen.

Durch diese Kontrollen der Installationen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

8.6 Zutritt für Organe des Werkes

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Installationen und Anlagen zu gestatten.

Art. 9 Messeinrichtungen

9.1 Montage, Wartung und Schutz der Messeinrichtungen

Die Wasserzähler (ausgenommen Unterzähler, vgl. 9.6) werden vom Werk auf Kosten des Hauseigentümers geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf dessen Kosten in Stand gehalten und gemäss den

gesetzlichen Vorschriften geeicht. Der Netzanschlussnehmer stellt den für den Einbau der Wasserzähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Vor und nach jedem Wasserzähler sind zu Lasten des Netzanschlussnehmers Absperrorgane einzubauen.

Bei Neubauten kann das Werk den Einbau eines Schutzrohrs mit Signalleitung verlangen, damit die Zähler von aussen abgelesen werden können.

9.2 Haftung für die Messeinrichtungen

Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung beschädigter Wasserzähler gehen zu Lasten des Hauseigentümers, auch in Fällen höherer Gewalt.

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor den Wasserzählern sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist untersagt. Wer Plomben an Apparaten verletzt oder entfernt oder sonstige Manipulationen vornimmt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

9.3 Prüfung der Messeinrichtungen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen wird eine Expertise eingeholt. Die Kosten der Prüfung und der Expertise, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Prüfapparate, trägt die unterliegende Partei.

9.4 Messtoleranzen

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

9.5 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

9.6 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung durch das Werk an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 10 Verbrauchsmessung

10.1 Ablesung und Wartung der Zähler

Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

10.2 Ermittlung des Verbrauches bei Fehlanzeigen

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben

des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorangegangenen Zeitperioden auszugehen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre, anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so findet eine Anpassung ohne plausible anderslautende Hinweise nur für die beanstandete Ablesperiode statt. Ziffer 15.5 bleibt vorbehalten.

10.3 Wasserverluste

Treten in einer Installation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Teil 3 Lieferung von Wasser

Art. 11 Lieferbedingungen

11.1 Umfang der Lieferung, Deklaration

Das Werk liefert den Bezügern Wasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Anlagen sowie Angaben zu dessen Herkunft und Qualität.

11.2 Erlaubte Verwendungszwecke

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung des bezogenen Wassers obliegt dem Bezüger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Ziffer 13.1 und 13.2 treffen.

Der Bezüger darf das gelieferte Wasser nur zu den im Tarif oder Liefervertrag (vgl. Ziffer 2.6) bestimmten Zwecken verwenden.

11.3 Abgabe von Wasser an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Wasserleitungen installieren, die auf andere Grundstücke führen. Bei der Überwälzung von Bezugsgebühren auf Dritte (Mieter usw.) dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden.

11.4 Qualität der Lieferung

Das Werk übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Druckes, einer bestimmten Temperatur oder bestimmter physikalisch-chemischer Eigenschaften (z. B. Härte) des Wassers.

Hingegen lässt das Werk die bakteriologische Reinheit des Wassers periodisch überprüfen und publiziert die Resultate.

Das Werk liefert nach Möglichkeit ununterbrochen.

Art. 12 Einschränkungen der Lieferung

12.1 Betriebsbedingte Einschränkungen

Das Werk hat ohne Kostenfolge das Recht, die Lieferung einzuschränken, ganz einzustellen oder die Verwendung für bestimmte Zwecke zu untersagen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Rohrbruch, Störungen in Pumpwerken, bei der Fassung oder Aufbereitung des Wassers;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- e) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern soweit möglich im Voraus angezeigt.

12.2 Pflichtwidriges Verhalten des Bezügers

Das Werk ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) rechtswidrig Wasser bezieht;
- b) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
- c) seinen Zahlungen für den Bezug von Wasser nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden;
- d) gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

Lebensnotwendiges Wasser darf nicht entzogen werden; berechnigte Dritte (z. B. Mieter) dürfen durch eine Einstellung der Wasserlieferung nicht zu Schaden kommen.

12.3 Mangelhafte Einrichtungen und Geräte

Das Werk kann Zuleitungen zu Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen gefährden, bis zur Behebung der Mängel unterbrechen oder unterbrechen lassen.

12.4 Schutzmassnahmen der Bezüger

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche und – Wiederaufnahme entstehen können.

12.5 Fortbestand der Verpflichtungen des Bezügers

Die Einstellung der Abgabe von Wasser befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 13 An- und Abmeldung

13.1 Kündigung des Lieferverhältnisses durch den Netzanschlussnehmer

Das Lieferverhältnis kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Arbeitstagen durch den Netzanschlussnehmer gekündigt werden. Der Hausanschluss ist sodann auf seine Kosten vom Verteilnetz des Werkes abzutrennen.

13.2 Meldepflicht bei Eigentümer- und Bezügerwechseln

Jeder Eigentümer- oder Bezügerwechsel ist dem Werk mit Frist von 3 Arbeitstagen unter Angabe des neuen Rechnungsempfängers schriftlich zu melden.

13.3 Haftung des Eigentümers

Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, oder wo kein anderer Bezüger gemäss Artikel 2.3 gemeldet ist, gehen zu Lasten des Eigentümers.

13.4 Vorübergehende Nichtbenützung von Anschlüssen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Wasseranschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung fälliger Gebühren.

Teil 4 Tarife und Rechnungsstellung

Art. 14 Tarife

14.1 Festsetzung und Wahl der Tarife

Die Festsetzung und Wahl der Tarife erfolgt gemäss Art. 1.3.

14.2 Pauschalen

Wasserlieferungen an Verbrauchsstellen, bei denen sich die Installation von Zählern nicht lohnt oder nicht möglich ist, werden pauschal verrechnet.

Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung

15.1 Rechnungsperioden und Sicherung von Zahlungen

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Akonto-Rechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

15.2 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, Verzugszinsen und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

15.3 Korrektur von Fehlern und Irrtümern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert 5 Jahren richtiggestellt werden.

15.4 Zahlungspflicht bei Beanstandungen der Messung

Wegen Beanstandungen der Messung des Wasserverbrauchs darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

15.5 Nachzahlungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Wasser hat der Bezüger die zu

wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Unkosten zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

Teil 5 Weitere Aufgaben der Wasserversorgung

Art. 16 öffentliche Brunnen

Das Werk erstellt und unterhält die Anschlüsse von Brunnenanlagen an öffentlichen Strassen und Plätzen. Für deren Betrieb und die periodische Reinigung wird der Gemeinde (Liegenschaften) ein Pauschalbeitrag verrechnet.

Art. 17 Bereitstellung von Löschwasser

Das Werk sorgt für die Löschwasserversorgung und erstellt und unterhält Hydranten gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Platzierung der Hydranten erfolgt in Absprache mit der Feuerwehr. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden, wenn ein Aufstellen auf öffentlichem Grund nicht sinnvoll möglich ist.

Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken, zur Besprengung der Strassen und zur Reinigung der Kanalisation. Einzig autorisierte Funktionäre der Gemeinde und der Feuerwehr dürfen den Hydranten Wasser entnehmen. Für den Bezug von Wasser aus Hydranten für private Zwecke bedarf es der Bewilligung des Werkes. Nicht bewilligter Bezug wird verrechnet und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten werden durch die GVZ subventioniert und im Übrigen durch das Werk aus den Gebührenerträgen finanziert.

Wo Hydranten im Rahmen von Quartierplanverfahren erstellt werden, gelten für die Finanzierung die entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Anordnungen der Werkleitung sind innert 30 Tagen schriftlich dem Infrastrukturausschuss einzureichen. Gegen Beschlüsse des Infrastrukturausschusses kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Männedorf schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt das „Reglement über die Abgabe von Wasser der Gemeindewerke Männedorf“ vom 1. Januar 1994.

Richtlinien für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasser-Versorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011

Die Strom – und die Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf sind je für sich selbsttragend und ausschliesslich durch Gebühren und Kostenbeiträge zu finanzieren.

Netzkostenbeiträge (bisher „Anschlussgebühren“ genannt) werden für den Anschluss privater Strom- und Wasser-Installationen an das öffentliche Verteilnetz und für dessen Mitbenutzung erhoben, unabhängig davon, ob als Folge des Anschlusses Netzausbauten notwendig sind oder nicht.

Diese Beiträge werden bei Neubauten als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Bei Aus- und Umbauten ist die Zunahme der Versicherungssumme massgebend, also die Differenz der Versicherungssumme vor und nach dem Ausbau. Der Gemeinderat erlässt eine Netzkostenbeiträge- Verordnung zur Regelung der Details.

Die **Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen** ab öffentlichem Netz (das heisst je nach Situation ab Trafostation, Verteilkabine oder Stammkabel für Elektrizität beziehungsweise ab der öffentlichen Verteilleitung für Wasser) werden dem Netzanschluss-Nehmer in Rechnung gestellt.

Die **Elektrizitätstarife für Netznutzung, Energie, Systemdienstleistungen und Abgaben** unterliegen den Vorgaben der eidgenössischen Stromgesetzgebung. Kunden mit vergleichbarem Nutzungsverhalten werden je einer Kundengruppe zugeteilt, deren Definition vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Die **Tarife für den Bezug von Wasser** umfassen eine Grund- und eine mengenabhängige Gebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers, d.h. des maximalen Durchflusses, die Mengengebühr nach dem gemessenen effektiven Verbrauch.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 genehmigt.